



## Stellungnahme zu dem Grünbuch: Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse

*Zu dem Grünbuch „Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse“ hat die Patentanwaltskammer gegenüber der EU-Kommission und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nachfolgende Stellungnahme eingereicht.*

Zu dem Grünbuch „Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas“ und dem Vorschlag zur Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse nimmt die Patentanwaltskammer wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Patentanwaltskammer die Ausdehnung des Schutzes und das Bemühen der Kommission zum Schutz des traditionellen Wissens sehr. Dabei sollten allerdings, wie auch schon bei Einführung der Angabe für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bereits bestehenden berechtigten Interessen, insbesondere von Markeninhabern oder Benutzern von Gattungsbezeichnungen berücksichtigt werden.

### **Frage 1:**

Eine Vereinheitlichung des Schutzes für geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse ist aus Sicht der Patentanwaltskammer wünschenswert. Nationale Wettbewerbsrechte regeln das Verhältnis der Wettbewerber untereinander in einem Mitgliedstaat. Diese können unterschiedliche Entwicklungen, zum Beispiel bei Entstehung einer Gattungsbezeichnung nicht ausschließen. Es ist aber

nicht wünschenswert, wenn in einem Mitgliedstaat eine g.A. als nicht schützenswerte Gattungsbezeichnung angesehen wird, während ein anderer Mitgliedstaat dieselbe Bezeichnung als schützenswerte g.A. auffasst. Neben der wenig sachdienlichen Unterscheidung bei der rechtlichen Würdigung ein und desselben Sachverhaltes lässt dies weitere Probleme beim freien Warenverkehr in der Union befürchten.

### **Fragen 2 und 3:**

Die Wettbewerbsposition derjenigen, die die g.A. künftig berechtigterweise nutzen dürfen, wird deutlich verbessert. Allerdings wird es natürlich innerhalb der Union auch Wettbewerber geben, die an der Nutzung der g.A. gehindert sein werden. Angesichts der Tatsache, dass die Verwendung einer unzutreffenden g.A. auch bisher bereits in den meisten Mitgliedstaaten eine wegen Irreführung wettbewerbswidrige Handlung darstellen dürfte, wird die Position der letztgenannten Anbieter allerdings nicht wesentlich geschwächt werden. Im Gegenteil, die Patentanwaltskammer geht eher davon aus, dass derartige Anbieter motiviert werden, vergleichbare Angaben zu entwickeln, wie beispielsweise im Falle des Bündner-Fleisches/Bresaola oder im Falle des Champagners/Cava der Fall war. Daher rechnet die Patentanwaltskammer eher mit einer Zunahme der g.A. und damit mit einer Erhöhung der Vielfalt der schützenswerten Bezeichnungen und damit einer Stärkung des Wissens in Europa.



#### **Fragen 4 und 5:**

Die Patentanwaltskammer geht von einer Steigerung des Verbraucherschutzes aus. Die Eindeutigkeit einer g.A. und deren Bedeutung hinsichtlich der dahinterstehenden Qualitätserwartungen wird deutlich gesteigert werden. Negative Auswirkungen werden allenfalls kurzfristig auftreten, bis sich die Verbraucher an die Bezeichnungen derjenigen Anbieter, die eine g.A. nicht (mehr) verwenden dürfen, gewöhnt haben.

#### **Frage 6:**

Die Auswirkungen in den Staaten, die EU-Waren importieren, werden positiv sein, da auch hier eine klarere Qualitätsvorstellung erzielt werden kann und ein verwirrender Wettbewerb europäischer Anbieter untereinander vermieden wird. Staaten, deren Angehörige Waren in die EU importieren, sind ohnehin national durch die g.A. nicht gebunden. Beim Import in die EU werden sie klarere, recherchierbare und insbesondere vereinheitlichte Regeln vorfinden, die eine überraschende nationale Entscheidung aufgrund des Wettbewerbsrechtes verhindern. Daher geht die Patentanwaltskammer nicht von negativen Auswirkungen aus.

#### **Fragen 7 und 8:**

Die g.A. werden zur Stärkung der zur Verwendung berechtigten Anbieter im Wettbewerb führen, da diesen dann die mit der g.A. verbundenen Qualitätsvorstellungen zugerechnet werden. Somit ist wegen der verbesserten Absatzmöglichkeiten mit einer Stärkung des sozialen Kapitals in den betroffenen Regionen zu rechnen. Eine Verbesserung der Absatzmöglichkeiten der Waren führt regelmäßig aufgrund der Steigerung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit des kulturellen und künstlerischen Erbes auch zu dessen Stärkung.

#### **Fragen 9 und 10:**

Durch eine zentrale Antragstellung, zum Beispiel auf Verbandsebene, kann EU-weit ein effektiver Schutz realisiert werden, ohne dann die einzelnen Anbieter aufgrund der unklaren nationalen Rechtslagen im Ungewissen bleiben, ob sie denn in den einzelnen Mitgliedstaaten nun Schutz genießen oder nicht. Dies wird sicher zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsposition führen. Auch ist durch das Registerrecht mit einer deutlichen Steigerung der Akzeptanz dieser Rechte zu rechnen. Ein Schutz vor einer zu weiten Ausdehnung wird sich durch effektive Lösungsverfahren und die Rechtsprechung zur geografischen Reichweite einstellen, so wie es sich bei den bestehenden geografischen Rechten bereits bewährt hat.

#### **Frage 11:**

Der derzeitige nationale Schutz ist aus Sicht der Patentanwaltskammer unzureichend: Gewährleistungsmarken existieren nicht in jedem Mitgliedstaat. Kollektivmarken haben den Nachteil, dass sie anderen Schutzanforderungen unterliegen. So kann zum Beispiel eine geografische Bezeichnung in der EU nicht eindeutig sein, weil es eine identische Bezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat gibt. Eine Kollektivmarke scheidet in diesem Fall ohne Verkehrsbekanntheit aus. Auch stellt sich in Verbindung mit Marken immer die Frage der rechtserhaltenden Benutzung. Nach den derzeit angewandten Grundsätzen der Rechtsprechung würde aber eine Kollektivmarke in vielen Fällen nicht als benutzt angesehen werden, wenn hiermit lediglich auf die regionale Herkunft hingewiesen wird. Schließlich haben Kollektivmarken den Nachteil, dass berechnigte Benutzer dem Kollektiv beitreten müssen, was zu einem gesteigerten Verwaltungsaufwand führt.

Nationale wettbewerbsrechtliche Lösungen unterliegen einer nationalen Rechtsprechung und somit unterschiedlichen Rechtslagen. Hier erscheint eine harmonisierte EU-Regelung die bessere Wahl zu



sein, insbesondere um den effektiven Rechtsschutz schneller und sicherer durchsetzen zu können.

#### **Fragen 12 bis 14:**

Die Patentanwaltskammer befürwortet eine Ausdehnung auf Angaben, die nicht aus geografischen Angaben bestehen, aber eindeutig mit einem bestimmten Ort verbunden sind. Eine Prüfung im Registrierungsverfahren kann in den meisten Fällen einen Missbrauch verhindern. Für alle anderen Fälle sollte ein Löschungsverfahren vorgesehen werden, in dem die berechtigten Dritten ihre Einwände geltend machen können.

Auch Symbole und Konturen sollten grundsätzlich schutzfähig sein. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte es überlassen sein, diesbezüglich Regeln zu definieren. Eine strenge Kodifizierung solcher Regeln erscheint nicht zweckmäßig zu sein.

#### **Frage 15:**

Neben den Gattungsbegriffen sollen Angaben vom Schutz ausgenommen sein, die aufgrund ihrer mangelnden Aussagekraft nicht geeignet sind, die Funktion der g.A. zu erfüllen oder die nicht eindeutig sind, wenn die Gefahr zu befürchten ist, dass konkurrierende Regionen den Schutz ähnlicher oder gleicher Angaben begehren könnten.

#### **Fragen 16 und 17:**

Ein sektorbezogener Ansatz erscheint nicht notwendig zu sein, vielmehr führt er zu einem erhöhten Aufwand der Registrierung und auch der Recherche derartiger g.A. Eine Ausnahme für bestimmte Produkte ist ebensowenig erforderlich.

#### **Fragen 18, 19 und 20:**

Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist in anderen Bereichen der Einfluss der Herkunft der Rohstoffe in der Regel eher begrenzt. Es

erscheint kaum möglich zu sein, hier eine handhabbare Abgrenzung bei den einzelnen Erzeugnissen zu treffen. So wird der Stahl in der Regel nicht aus Solingen stammen, wohl aber die handwerkliche Verarbeitung dieses Rohstoffes in Solingen einer gewissen Tradition und damit einer Qualitätserwartung unterliegen. Aus Sicht der Patentanwaltskammer sollte ein einheitliches System der g.A. geschaffen werden, wobei die unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich Rohstoff und Verarbeitung bei der Registrierung als Prüfungskriterium berücksichtigt werden sollten und dann auch in der Registrierung als Schutzvoraussetzung genannt werden sollten. Regionen, die sowohl in der Herstellung der Rohstoffe als auch in der Weiterverarbeitung von Rohstoffen eine Besonderheit sehen, könnten dann zwei g.A. jeweils für eine Art der Herstellung bzw. Weiterverarbeitung beantragen, um einen entsprechenden Schutz zu erzielen.

#### **Fragen 21 bis 24:**

Die Einführung eines Qualitätsstandards hält die Patentanwaltskammer für sinnvoll. Solche Standards können allerdings oft kaum sicher definiert werden, zumal sich die Frage stellt, wer diese Standards definieren darf. Sowohl zu hohe Standards, mit denen dann berechnete Nutzer ausgeschlossen würden, als auch zu niedrige Standards, mit denen die berechtigten Interessen der berechtigten Nutzer möglicherweise nicht mehr geschützt werden, können den Schutz der g.A. beeinträchtigen. Ein Regulativ kann hier nur das Löschungsverfahren sein.

#### **Fragen 25 und 26:**

Das Erfordernis der bereits bestehenden Qualitätsvorstellungen bzw. des Ansehens erscheint nicht zielführend zu sein: Zunächst besteht die Gefahr, dass vor der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen die g.A. verwässert, weil Dritte aus anderen Regionen oder aus der unmittelbaren Nachbarschaft die g.A. bereits benutzen und schützenswerte Besitz-



stände erworben haben. Eine exakte Definition der räumlichen Grenzen erscheint dann kaum noch möglich zu sein. Darüber hinaus wäre der Aufwand zum Nachweis dieser Voraussetzungen in den meisten Fällen auch sehr groß, so dass zu befürchten ist, dass ungerechtfertigte Eintragungshindernisse geschaffen würden. Schließlich ist natürlich die Frage, bei welchen Verkehrskreisen mit welchen Bekanntheitsgraden die Vorstellungen erfüllt werden müssen, für unterschiedliche Produkte und Regionen jeweils völlig unterschiedlich zu beantworten, so dass es kaum möglich sein wird, einheitliche Kriterien zu formulieren.

**Fragen 27 und 28:**

Die Patentanwaltskammer befürwortet ein EU-weites Schutzsystem, damit dem Antragsteller eine effektive Möglichkeit zum Schutz bereitgestellt wird und gleichzeitig eine Recherchierbarkeit der Schutzrechte gewährleistet werden kann. Nationale Rechte sollten hierdurch nicht ausgeschlossen sein, schließlich kann es durchaus auch Angaben geben, die nur von nationalem Interesse sind oder EU-weit nicht schutzfähig sind, aufgrund der Bekanntheit des Ansehens in einem Mitgliedstaat aber dennoch schutzfähig sein sollten. Eine materiell-rechtliche Harmonisierung wäre hier aber zu begrüßen, damit die nationalen Systeme nicht gegenüber dem EU-System in den Hinter- oder Vordergrund treten.

**Frage 29:**

Ja, ein Eintragungssystem ist wegen der höheren Rechtssicherheit und der Recherchierbarkeit zu bevorzugen.

**Frage 30:**

Die höheren Kosten sollten durch die amtlichen Gebühren für das Registrierungsverfahren kompensiert werden können.

**Frage 31:**

Ja, nationale Elemente sollten zur Vermeidung von Missbrauch geprüft werden, sofern die Erfordernisse sachgerecht sind.

**Frage 34:**

Ja, ein solches Verfahren ist als Regulativ unverzichtbar, um Missbrauch einzudämmen.

**Frage 35:**

Gebühren hält die Patentanwaltskammer zur Finanzierung des Systems und zur Vermeidung einer Antragsflut für sinnvoll.

**Frage 36:**

Die Gebührenhöhe sollte sich an den Gebühren für die Eintragung einer Kollektivmarke beim HABM orientieren.

**Frage 37:**

Der Schutz sollte effektiv sein. Ein zu geringer Schutz, den Mindestanforderungen entsprechend, erscheint nicht zielführend zu sein, da Umgehungsmöglichkeiten offengelassen werden, die es dem Verbraucher unmöglich machen, die tatsächliche g.A. von der nicht vom Schutz erfassten Abwandlung zu unterscheiden. Daher plädiert die Patentanwaltskammer für den verbesserten Schutz gemäß Art. 23 TRIPS.

**Frage 38:**

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte der Schutz des g.A. demjenigen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse entsprechen.



**Frage 39:**

Eine rein private Durchsetzung des Schutzes erscheint angemessen zu sein, da diese zum einen den Vorteil hat, dass entstehende Kosten von den Parteien zu tragen sind und zum anderen eine Verfolgung der Verletzung der von den Antragstellern als nicht mehr durchsetzungswürdig angesehenen g.A. vermieden wird.

**Frage 40:**

Eine Befristung auf 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit erscheint praktikabel zu sein, um eine Überfrachtung der Register zu vermeiden und die Freigabe nicht mehr benötigter Schutzrechte zu fördern. Die Befristung sollte an die Schutzdauer der Kollektivmarken angelehnt werden.

**Frage 41:**

Ja, ein Lösungsverfahren sollte unbedingt zur Bereinigung von Fehleintragungen vorgesehen sein.

**Frage 42:**

Das Lösungsverfahren sollte als Popularverfahren eingerichtet werden, bei dem jedermann die Antragstellung zusteht.

**Frage 43:**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen des Aufhebungsverfahrens an diejenigen der landwirtschaftlichen g.A. anzupassen.

**Fragen 44 und 45:**

Nein, die Schutzvoraussetzungen bei g.A. und Marken sind unterschiedlich: Berechtigte Anträge auf Schutz einer g.A. sollten auch bei späterem Zeitrang Vorrang haben, sofern die Benutzung der Marke nicht zu einer Aufweichung der Bedeutung der g.A. geführt hat. Letztlich kann dies aber auch unabhängig von einer Markeneintragung bereits erfolgen, so dass Marke und g.A. nicht als konkurrierende Rechte angesehen werden sollten. Andererseits ist eine schützenswerte g.A. auch heute bereits wegen fehlender Unterscheidungskraft oder der Eignung, die Herkunft oder eine Eigenschaft einer Ware zu beschreiben, ein Schutzhindernis bzw. Lösungsgrund für eine Marke, auch wenn der Schutz der g.A. noch nicht beantragt wurde. Daher besteht diesbezüglich aus Sicht der Patentanwaltskammer kein Handlungsbedarf.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden würden und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

28. Oktober 2014

Dr. Christof Keussen  
Vizepräsident